



DENTONS

Exportkontrolle International

Geopolitisches Wirrwarr – Erwartungen an Unternehmen

6. Dezember 2023

Grow | Protect | Operate | Finance

Exportkontrolle International

Geopolitisches Wirrwarr – Erwartungen an Unternehmen

Agenda

14:30 – 14:35	Begrüßung
14:35 – 15:15	US-Sanktionen gegen Russland – Update Dr. Maria Brakalova, Dr. Julia Pfeil
15:15 – 15:45	US-Exportkontrolle in Bezug auf Chips und KI – Welche Verschärfung gibt es? Ferdinand Scheik
15:45 – 16:00	Pause
16:00 – 16:15	Anti-Coercion Instrument der EU – Was kann die EU damit ausrichten? Dr. Andreas Schuler
16:15 – 16:45	Risiken bei voreiligem Freezing und Ablehnung von Bereitstellung – zwischen Baum und Borke Dr. Maria Brakalova, Moritz Hellmann
16:45 – 17:15	Das sogenannte „Erfüllungsverbot“ im EU-Sanktionsrecht – Wem hilft es und wem nicht? Panel Diskussion mit Dr. Julia Pfeil, Dr. Andreas Schuler und Ferdinand Scheik
17:15 – 17:30	Closing

Exportkontrolle International

Geopolitisches Wirrwarr – Erwartungen an Unternehmen

Unser erfahrenes und spezialisiertes Team von Experten im Außenwirtschaftsrecht unterstützt Sie bei Ihren Herausforderungen:



Dr. Julia Pfeil

Partner
Frankfurt

+49 69 4500 12 470
Julia.Pfeil@dentons.com



Dr. Andreas Schuler

Counsel
Frankfurt

+49 69 4500 12 402
Andreas.Schuler@dentons.com



Dr. Maria Brakalova

Partner
Berlin

+49 30 2 64 73 567
Maria.Brakalova@dentons.com



Ferdinand Scheik

Senior Associate
Frankfurt

+49 69 4500 12 405
Ferdinand.Scheik@dentons.com



Dr. Gabriele Haas

Partner
Frankfurt

+49 69 4500 12 393
Gabriele.Haas@dentons.com



Moritz Hellmann

Associate
Berlin

+49 30 26473 319
Moritz.Hellmann@dentons.com



Exportkontrolle International

Geopolitisches Wirrwarr – Erwartungen an Unternehmen

US-Sanktionen gegen Russland – Update

Dr. Maria Brakalova, Dr. Julia Pfeil

Die Russland-Sanktionen der USA

Primary und Secondary Sanctions

Primary Sanctions

gelten für US-Personen und bei US-Nexus



Secondary Sanctions

auch ohne US-Nexus relevant



Die Russland-Sanktionen der USA

Fokus: SDN-Listungen

- Specially Designated Nationals (SDN) u.a.
 - Primary Sanctions (*mit strafrechtlicher Relevanz*):
 - Verbot aller Transaktionen jedweder Art („dealings“, so z. B. Lieferungen/Verkäufe, aber auch Annahme von Zahlungen) mit
 - SDN
 - bestimmten Staaten oder Regionen (z. B. Krim, Luhansk, Donetsk)
 - Unternehmen und Einwohner dieser Staaten bzw. Regionen
 - Personen, an denen die oben Genannten $\geq 50\%$ der Anteile halten
 - Zahlreiche Ausnahmen in General Licenses
 - Sanktionen gegen bestimmte Sektoren der russischen Wirtschaft: Verbote gelten nicht per se, sondern erlauben die Listung von Unternehmen, die in diesen Sektoren tätig sind
- Secondary Sanctions (*Verhängung von Maßnahmen auf politischer Ebene, bis hin zur SDN-Listung*)
- „Signifikante“ Transaktionen mit bestimmten „sanktionierten Personen“ oder
- „finanzielle, materielle oder technologische Unterstützung“, Lieferung von Gütern oder Erbringen von Dienstleistungen an SDN

Die Russland-Sanktionen der USA

Fokus: Sectoral Sanctions Identification List („SSI List“) und Directives nach der EO 14024

- Verbote

- Alle Transaktionen mit „*new debt*“ oder „*new equity*“
 - „*New debt*“: alle Arten von Krediten oder Darlehen, einschließlich „*trade credit*“ (= Zahlungsfristen)
- *Verbote für Handel mit Staatsanleihen*
- *Verbot für Banken, Korrespondenzbankkonten zu unterhalten*
- *Verbot von Transaktionen mit der Zentralbank und dem Finanzministerium*

- Beschränkungen haben für Betroffene einen jeweils unterschiedlichen Umfang auf der Grundlage von vier „alten“ und vier „neuen“ sog. *Directives*

- „alte“ *Directives* (SSI-List)

1. Finanzsektor (Banken)
2. Energiesektor
3. Rüstungsindustrie
4. Ölindustrie

- „neue“ *Directives* (auf Grundlage der EO 14024)

1. Sovereign Debt
2. CAPTA
3. Entities (≙ inhaltlich alter *Directive* 1)
4. Sovereign Transactions

Für die nur in der SSIL oder den *Directives* auf Grundlage von EO 14024 gelisteten Banken und Unternehmen gelten keine weiteren Beschränkungen, insbesondere keine Finanzsanktionen! Sekundärsanktionen drohen nur bei Verschleierung/Umgehung.

Die Russland-Sanktionen der USA

Sekundärsanktionen in der Praxis



- Die Sekundärsanktionen zielen auf die aktive Unterstützung von SDN und bestimmten Aktivitäten
- Nicht erfasst ist zB die Annahme von Geldern (etwa aus Altgeschäften)
- Beispiele für die Verhängung von Maßnahmen (seit März 2022)
 - Bestellung von US-Gütern, insbesondere solche US-Güter, die in Kampfflugzeugen, Raketen uä genutzt werden können, um sie dann an sanktionierte Personen in Russland zu liefern
 - Manager von Unternehmen, das sanktionierten russischen Personen gehört (dem Betroffenen wird daher auch Geldwäsche in großem Stil vorgeworfen)
 - Umgehung von Sanktionen und Bewerbung von Systemen, um Sanktionen zu umgehen, gegenüber russischen Banken
 - Mitwirkung an der Destabilisierung von demokratischen Prozessen in Moldawien
 - Angehörige der Übergangsregierung in Mali, die Aktivitäten der Wagner-Gruppe unterstützt haben
 - Russische Gesellschaften, die ihre Produktion umgestellt haben, um die russische Armee zu unterstützen

US-Sanktionen gegen Russland

Unterschiedliche Listen und Behörden – Unterschiedliche Konsequenzen



Treasury Department:
Office of Foreign Assets
Controls
(OFAC)

- Zuständig für das eigentliche Sanktionsrecht
- Faustregel:
Listen des OFAC immer anwendbar, wenn eine sog. US Person an der Transaktion beteiligt ist

US-Konnex:



Commerce Department:
Bureau of Industry and
Security
(BIS)

- Zuständig für das Exportkontrollrecht - Dual-Use Kontrollen
- Faustregel:
Listen des BIS sind anwendbar, wenn die Transaktion eine US-Ware (sog. US Item) betrifft

US-Konnex:



US-Maßnahmen gegen Russland - Exportkontrolle

Grundsatz: Regeln gelten für US Items bzw. Items Subject to the EAR



- Alle Gegenstände in den USA
- Alle Gegenstände mit US-Ursprung
- De-Minimis-Regel: Alle Gegenstände, die keinen US-Ursprung haben, die aber einen US-Anteil beinhalten („U.S. Content“), der den Schwellenwert übersteigt
 - Allgemein: 25%
 - 10% für Iran, Nordkorea, Sudan und Syrien
- Foreign Direct Product Rule: Gegenstände, die unmittelbar mit kontrollierter Software oder Technologie hergestellt worden sind
 - Wenn die Software oder Technologie von bestimmten Kontrollgründen erfasst wird
 - Wenn das hergestellte Produkt von bestimmten Kontrollgründen erfasst wird

US-Maßnahmen gegen Russland - Exportkontrolle

Erweiterung der Genehmigungspflichten für Re-Exporte

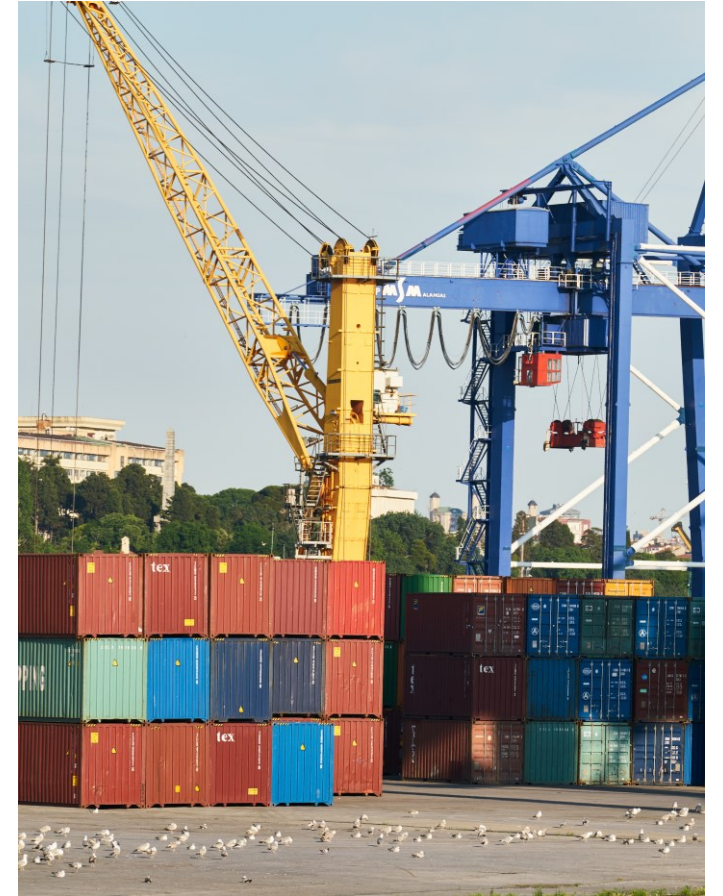


- Genehmigungspflichten für (Re-)Exporte nach Russland
 - Alle Dual-Use-Güter, die US Items sind
 - Außerdem: Erhebliche Erweiterung der Foreign Direct Product Rule
 - ABER: Diese Erweiterung gilt NICHT bei unmittelbaren Ausfuhren aus der EU (und einigen anderen Ländern)
 - Bestimmte Güter, die in „*Unconventional Oil*“-Projekten genutzt werden
 - Tiefsee-, Arktis-, Schieferöl-/ Fracking-Projekte
 - Luxusgüter
 - Dienstleistungen und Ersatzteile für bestimmte Flugzeuge
 - Liste mit betroffenen Flugzeugen ist auf der Website des BIS veröffentlicht
- Es gilt eine Policy of Denial – Genehmigungsanträge werden grundsätzlich abgelehnt

US-Maßnahmen gegen Russland - Exportkontrolle

Die Entity List

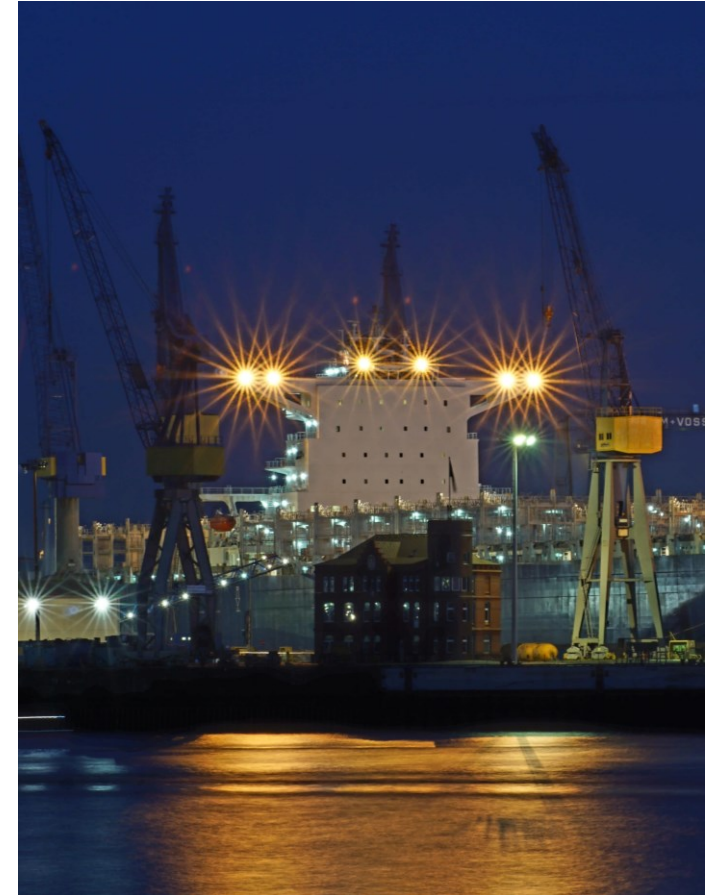
- Genehmigungspflichten für gelistete Unternehmen reichen unterschiedlich weit
- Unternehmen mit Fußnote 3
 - Militärische Endverwender in Russland
 - Genehmigungspflicht für alle Dual-Use-Items
 - Anwendung einer nochmals erweiterten Foreign Direct Product Rule – nicht bei Ausfuhren aus der EU
 - Policy of Denial
- Andere Unternehmen
 - Reichweite der Beschränkungen ergibt sich aus der konkreten Listung im Einzelfall
- Keine Anwendbarkeit der 50%-Rule



US-Maßnahmen gegen Russland

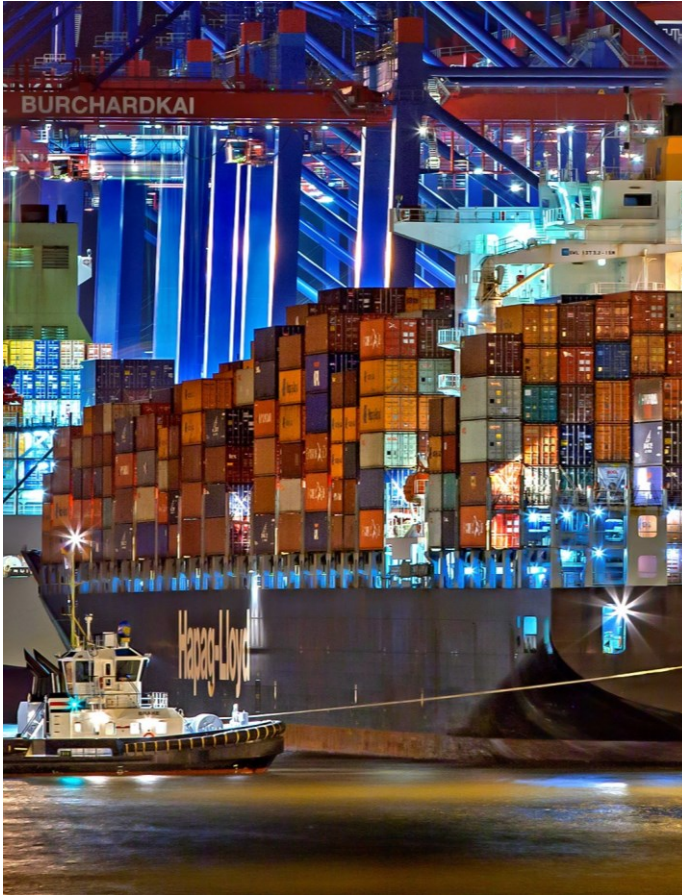
Weitere relevante Verbote

- Ölpreisdeckel
 - Bestimmte Dienstleistungen für den Transport von russischem Öl per See sind verboten
 - Es sei denn, eine festgesetzte Preisobergrenze wird eingehalten
- Verbot, Dienstleistungen in Russland zu erbringen
 - Die einzelnen Dienstleistungen müssen zunächst ausdrücklich benannt werden
 - Dienstleistungen für Buchhaltung, Trusts, Unternehmensgründung, Unternehmensberatung
 - Dienstleistungen aus den Bereichen Architektur und Engineering
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit Quanten-Computern
- Verbot der Einfuhr von Öl, LNG, Kohle und ähnlichen Produkten aus Russland
- Verbot der Einfuhr von Fisch, Meeresfrüchten, alkoholischen Getränken, Industriediamanten und Gold aus Russland
- Im Zusammenhang mit diesen Verboten gelten keine Secondary Sanctions



US-Maßnahmen gegen Russland - Exportkontrolle

Maßnahmen gegen die Umgehung von Ausfuhrverboten



- Gemeinsames Programm ua der EU und der USA
- Merkblätter zur Identifikation von bestimmten HS Codes – Produkte mit diesen Codes sind für die russische Rüstungsindustrie besonders relevant
- „Common High Priority List“: Gemeinsame Liste mit insgesamt 45 HS Codes – bei diesen Produkten besteht ein hohes Risiko, dass sie nach Russland weitergeleitet werden
- „High Priority Items List“: Liste mit 9 HS Codes – hier handelt es sich sehr häufig um US Items
 - Genehmigungspflichten für Ausfuhren nach Russland, Weißrussland, die Krim oder Iran
 - Bei Ausfuhren in andere Länder erwartet das BIS ein erhöhtes Maß an Due Diligence
 - BIS hat weitere Red Flags insbesondere mit Blick auf diese Produkte veröffentlicht
 - Vorschlag für eine besondere End-User-Erklärung für alle Lieferungen betroffener Produkte in alle Länder

US-Sanktionen und Maßnahmen gegen Russland

Nützliche Internet-Adressen

- OFAC: Russland-Sanktionen
 - <https://ofac.treasury.gov/sanctions-programs-and-country-information/ukraine-russia-related-sanctions>
 - <https://ofac.treasury.gov/sanctions-programs-and-country-information/russian-harmful-foreign-activities-sanctions>
(Neue Executive Orders seit 2021)
 - Screening Tool: <https://sanctionssearch.ofac.treas.gov/>
- Screening Tool über alle US-Listen: <https://www.trade.gov/data-visualization/csl-search>
- BIS
 - Russland-Sanktionen: <https://www.bis.doc.gov/index.php/policy-guidance/country-guidance/russia-belarus>
 - Common High Priority List: <https://www.bis.doc.gov/index.php/all-articles/13-policy-guidance/country-guidance/2172-russia-export-controls-list-of-common-high-priority-items>
 - Guidance on Exports of High Priority Items: <https://www.bis.doc.gov/index.php/documents/enforcement/3278-bis-guidance-to-prevent-evasion-of-prioritized-harmonized-system-codes-to-russia-final/file>
 - Guidance on Certification: <https://www.bis.doc.gov/index.php/documents/policy-guidance/3339-tent-final-best-practice-customer-certification-v4/file>



Exportkontrolle International

Geopolitisches Wirrwarr – Erwartungen an Unternehmen

US-Exportkontrolle in Bezug auf Chips und KI – Welche Verschärfung gibt es?

Ferdinand Scheik

US-Exportkontrollrecht

Unterscheidung zwischen US-Sanktionen und -Exportkontrollen



Treasury Department: Office of Foreign Assets Controls (OFAC)

- Specially Designated Nationals (SDNs) / Chinese Military Industrial Complex Companies
- 9. August 2023: Executive Order 14105 (Investment ban)



Commerce Department: Bureau of Industry and Security (BIS)

- Military End User (MEU) List / Entity List
- Halbleiterkontrollen in den Export Administration Regulations (EAR)



US-Exportkontrollrecht

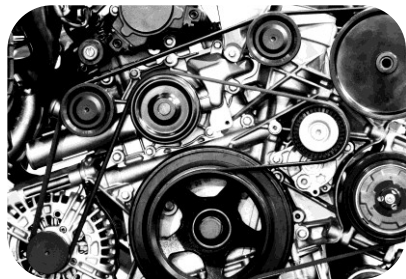
Warum ist es überhaupt relevant?



US-Ware



Alle in den USA
befindlichen
Waren



De-Minimis Rule

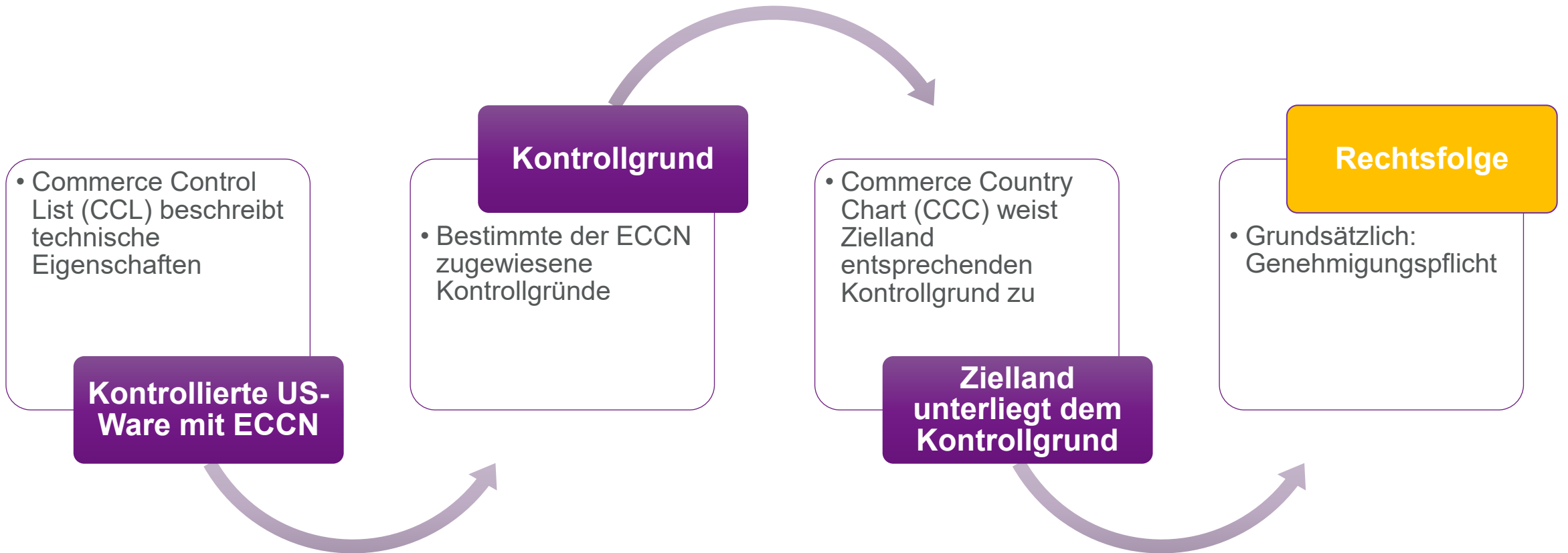


Foreign Direct
Product Rule



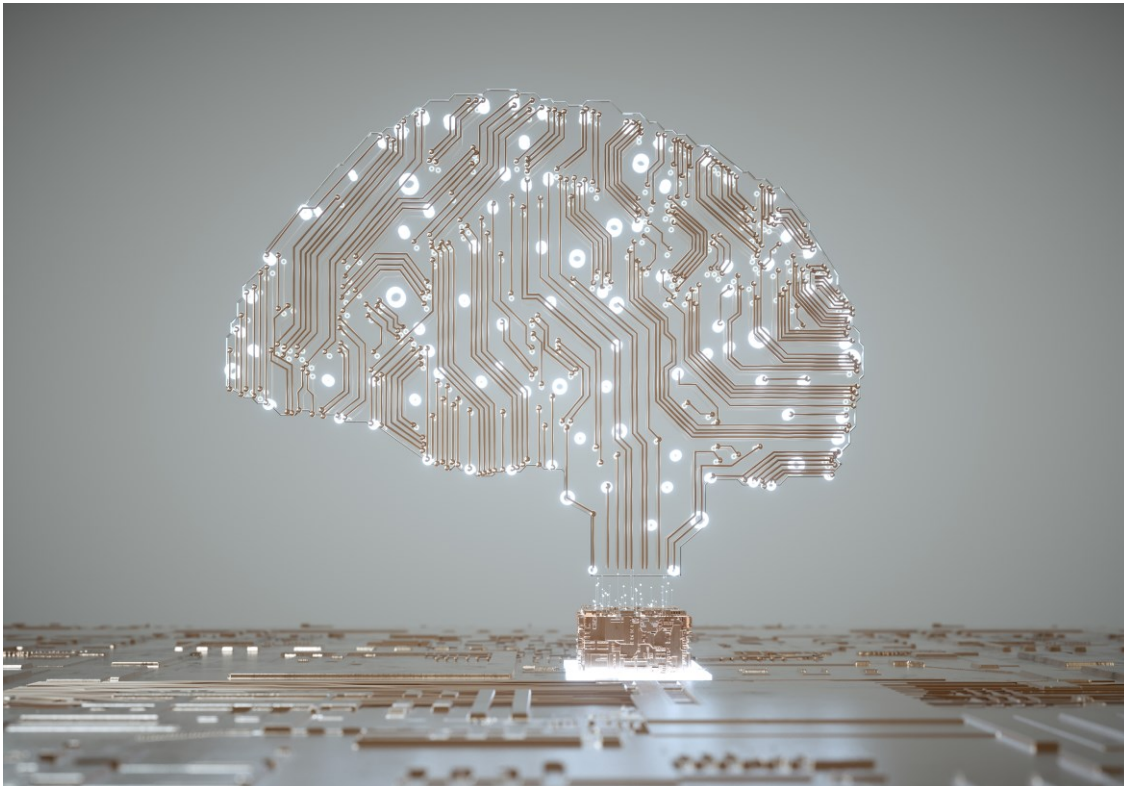
US-Exportkontrollrecht

Kontrollmechanismen der US-Exportkontrolle – Dual-Use Kontrollen



US-Exportkontrollrecht

Kontrollmechanismen der US-Exportkontrolle – Endverwendungskontrollen



US-Exportkontrollrecht

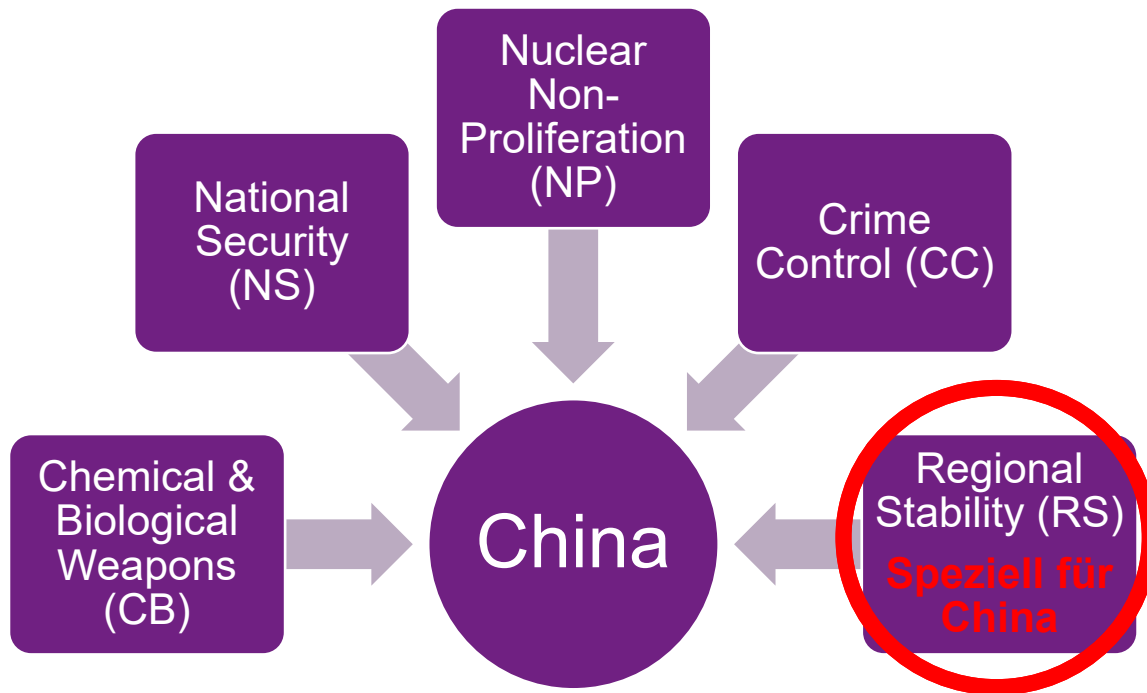
Änderungen der Commerce Control List

	Oktober 2022	Oktober 2023
ECCN 3A090	Integrierte Schaltkreise mit bestimmten technischen Spezifikationen	Strukturelle und inhaltliche Anpassungen
ECCN 3B090	Equipment zur Herstellung von Halbleitern (z.B. Beschichtungsequipment für Kobalt durch Galvanisierungsverfahren)	Entfernung von ECCN 3B090 und Erweiterung der Kontrollen für die Halbleiterfertigungsausrüstung (SME) auf ECCNs 3B001 und 3B002
ECCN 4A090	Produkte, die integrierte Schaltkreise enthalten, die die technischen Spezifikationen von ECCN 3A090 übertreffen (Software entsprechend ECCN 4D090)	Identifizierung neuer Produkte in sog. „z.“ Absätzen von neun ECCNs, um Compliance für Exporteure zu erleichtern

*Die neuen z. ECCNs sind: 3A001.z, 4A003.z, 4A004.z, 4A005.z, 5A002.z, 5A004.z, 5A992.z, 5D002.z, and 5D992.z.

US-Exportkontrollrecht

Änderungen der Kontrollgründe und des Länderkreises



- Oktober 2022: Kontrollgrund RS wird China zugewiesen
- Oktober 2023: Erweiterung des Länderkreises auf alle Länder in den Ländergruppen D:1, D:4 und D:5 (soweit nicht ebenfalls in den Ländergruppen A:5 und A:6 aufgeführt) ausgeweitet worden*
- Zielland unterliegt keinem US-Waffenembargo (D:5): „Presumption of Approval“
- Es sei denn Empfänger besitzt ein „Headquarter“ in einem D:5 Land

* Diese Länder sind Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Weißrussland, Burma (Myanmar), Kambodscha, Zentralafrikanische Republik, China, Kongo (Demokratische Republik), Kuba, Ägypten, Eritrea, Georgien, Haiti, Iran, Irak, Jordanien, Kirgisistan, Kasachstan, Nordkorea, Kuwait, Laos, Libanon, Libyen, Macau, Moldawien, Mongolei, Oman, Pakistan, Katar, Russland, Saudi-Arabien, Somalia, Südsudan, Sudan, Syrien und Tadsch

US-Exportkontrollrecht

Anpassung und Ausweitung der Foreign Direct Product Rules (FDPRs)



(Bestimmte) US-Technologie oder –
Software



Ableitung eines (bestimmten)
Produkts von der US-Technologie
oder Software außerhalb der USA

- FDPR – New Advanced Computing
- **Änderung:** Erweiterung Länderkreis und sogar weltweit, wenn “Headquarter” Empfänger in Macau oder D:5 Land

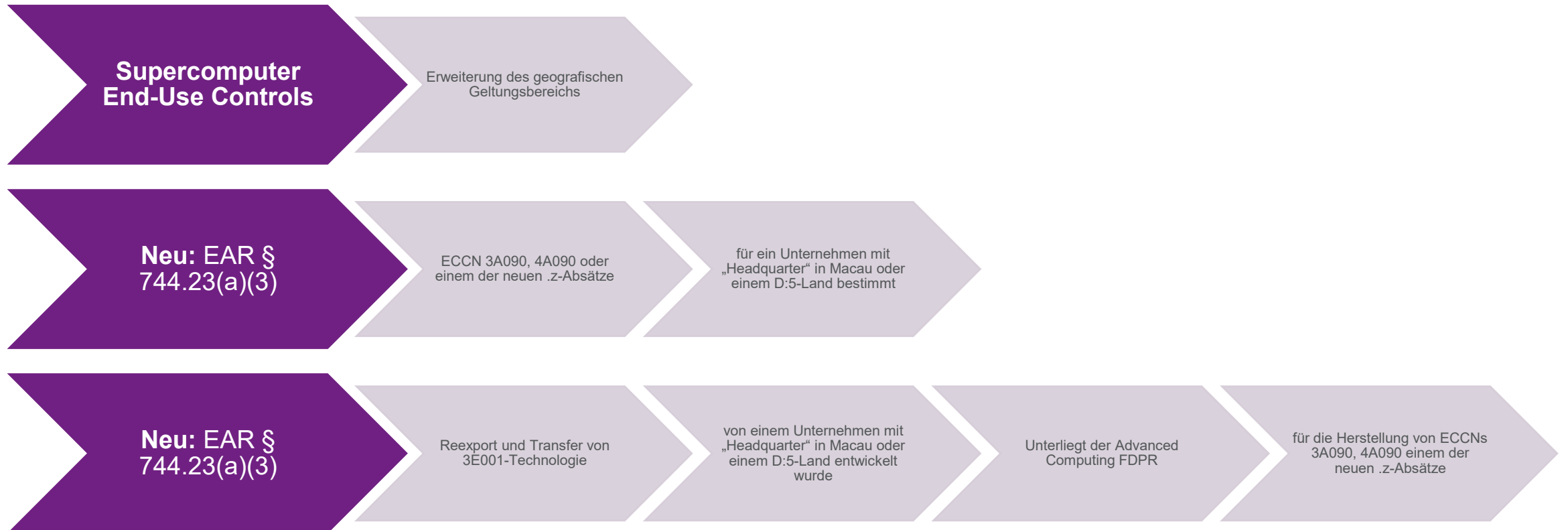


Versendung an einen bestimmten
Empfänger oder für eine bestimmte
Endverwendung

- FDPR – Entity List Fußnote 4 (**Änderung:** Zusätzliche Unternehmen auf der Entity List)
- FDPR – Supercomputer End-Use (**Änderung:** Erweiterung Länderkreis)

US-Exportkontrollrecht

Anpassungen der Endverwendungskontrollen



An aerial photograph of a port at night, showing a large container ship docked at a pier. The pier is filled with stacks of colorful shipping containers in shades of red, blue, green, and yellow. The ship's deck is illuminated with bright lights. A large, semi-transparent purple shape is overlaid on the left side of the image, containing white text.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**
Fragen?

Exportkontrolle International

Geopolitisches Wirrwarr – Erwartungen an Unternehmen

Anti-Coercion Instrument der EU – Was kann die EU damit ausrichten?

Dr. Andreas Schuler

I. Einleitung

Bedeutung von Coercion

- Coercion = Zwang oder Nötigung
- Fortsetzung diplomatischer Bestrebungen mit Mitteln des wirtschaftlichen Zwangs

II. Stand der Verordnung / Kompetenz

Stand der Verordnung

- Verabschiedung am 22. Nov. 2023
- Veröffentlichung im Amtsblatt der EU ausstehend
- Inkrafttreten 20 Tage nach Veröffentlichung

Kompetenzgrundlage: Handelspolitik vs. Außenpolitik?

- Kommission: Handelspolitik
- Rat: Außenpolitik

III. Regelungen im Überblick

Ziel der Verordnung

Die Regelungen spiegeln das Ziel der Verordnung wider, nämlich

- von wirtschaftlichen Zwängen **abzuschrecken**,
- mit dem betreffenden Staat **in einen Dialog zu treten**, um Maßnahmen aufzuheben, und
- als letzte Möglichkeit **Gegenmaßnahmen zu ergreifen**.

III. Regelungen im Überblick

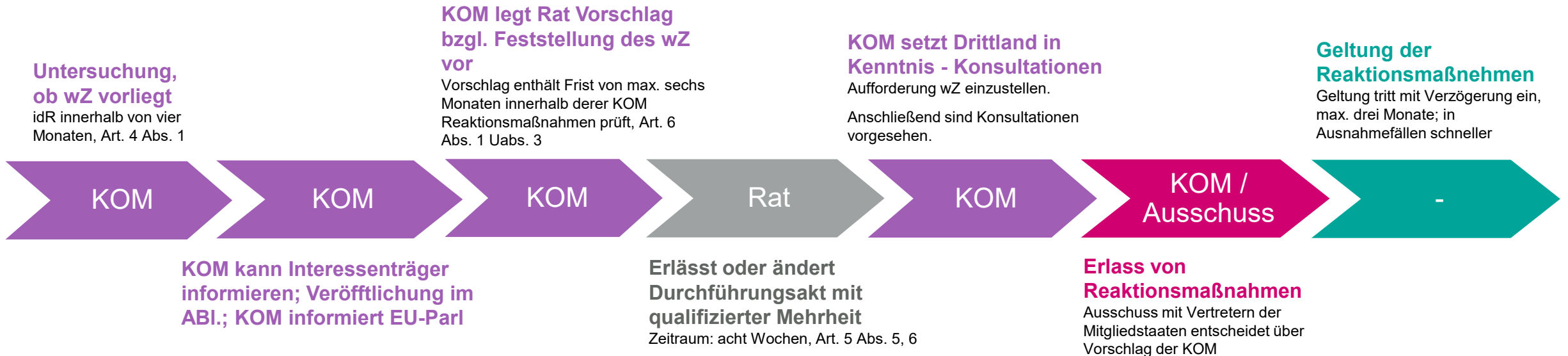
Zentralbegriff „wirtschaftlicher Zwang“

Wirtschaftlicher Zwang liegt vor, wenn

„ein Drittland eine Maßnahme eines Drittlandes anwendet oder anzuwenden droht, die den Handel oder Investitionen beeinträchtigt, um die Einstellung, Änderung oder Annahme eines bestimmten Rechtsakts durch die Union oder einen Mitgliedstaat zu verhindern oder zu erwirken, und dadurch in die legitimen souveränen Entscheidungen der Union oder eines Mitgliedstaats eingreift.“

III. Regelungen im Überblick

Verfahren des Erlasses von Maßnahmen



III. Regelungen im Überblick

Mögliche Maßnahmen

Mögliche Reaktionsmaßnahmen enthält Anhang I der VO, u.a.

- Neue oder höhere Zölle
- Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen
- Beschränkung der Teilnahme an öfftl. Aufträgen
- Kapitalmarktbezogene Maßnahmen
- Maßnahmen im Bereich geistigen Eigentums und der kommerziellen Nutzung
- Beschränkung von Direktinvestitionen (höhere Hürden, Art. 11 Abs. 4)

III. Regelungen im Überblick

Zu berücksichtigende Kriterien für die Auswahl der Maßnahmen, Art. 11

Breiter Katalog, u.a. :

- Verhältnismäßigkeit
- Wirksamkeit
- Vermeidung negativer Auswirkungen auf
 - Akteure in der Union
 - Beschäftigungs- und Regionalentwicklungspolitik
- Konsequenzen für das Wirtschaftswachstum in der Union
- Vermeidung von Verwaltungsaufwand und Kosten

III. Regelungen im Überblick

Betroffene von Reaktionsmaßnahmen, Art. 8 Abs. 3

Reaktionsmaßnahmen ergehen in folgender Form:

- Maßnahmen von allgemeiner Geltung
- Maßnahmen mit Geltung für bestimmte natürliche und juristische Personen, die der Regierung des Drittlands angehören oder mit ihr verbunden sind (bei nat. Personen: Art. 10 mit abweichenden Vorgaben beachten)

IV. Bewertung und Ausblick

- Erlass von Gegenmaßnahmen als ultima ratio
- Konsultation mit Zwang ausübenden Staat ist formeller Verfahrensschritt
- Wird allein die Feststellung, dass ein Staat wirtschaftlichen Zwang ausübt, ausreichen, um diesen zum Umdenken zu bewegen?
- Langwieriges Verfahren → kein Überraschungsmoment für den betreffenden Staat, d.h. es besteht die Möglichkeit, a) auf potentielle Maßnahmen zu reagieren und bspw. Lieferketten umzustellen, und b) selbst Maßnahmen vorzubereiten
- Anti-Coercion-VO kann Sanktionen nicht ersetzen
- Wirksamkeit daher zweifelhaft

An aerial photograph of a port at night, showing a large container ship docked at a pier. The pier is filled with stacks of colorful shipping containers in shades of red, blue, green, and yellow. The ship's deck is illuminated with bright lights. A large, semi-transparent purple shape is overlaid on the left side of the image, containing white text.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**
Fragen?



Exportkontrolle International

Geopolitisches Wirrwarr – Erwartungen an Unternehmen


**Risiken bei voreiligem Freezing und Ablehnung
von Bereitstellung – zwischen Baum und Borke**

Dr. Maria Brakalova, Moritz Hellmann

DENTONS

Risiken von (voreiligem) Freezing & Co. Zwischen Baum und Borke

Grow | Protect | Operate | Finance



EU-(Finanz-)Sanktionen

Beispielfall

Red Flag – und dann?

Das deutsche Unternehmen U schuldet dem türkischen Unternehmen G Geld.

Der frühere langjährige Alleineigentümer von G, Herr A, wurde vor kurzem mit EU-Finanzsanktionen belegt.

Mittlerweile ist aber die nicht mit Herrn A verwandte oder verschwägerte und nicht sanktionierte langjährige türkische Geschäftsführerin, Frau B, Alleineigentümerin von U.

Es gibt per se keine Hinweise für eine weiterhin bestehende Kontrolle von G durch Herrn A.

- Kann U an G zahlen?
- Was kann passieren, wenn U zahlt / nicht zahlt?



EU-(Finanz-)Sanktionen

Gefahren von False Negative vs. False Positive

Fälschlich unterlassenes
Freezing/Verstoß gegen
Bereitstellungsverbot

- Freiheitsstrafen (bei Vorsatz)
- Geldbußen
- Einziehung von Tatobjekten, Tatmitteln und Taterträgen
- Widerruf zollrechtlicher Bewilligungen und Zertifikate
- Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit
- Reputationsschäden



Fälschliches
Freezing/fälschliche Ablehnung
der Bereitstellung

- Schadensersatzpflicht
- Verlust von Kunden
- Reputationsschäden

EU-(Finanz-)Sanktionen

Sanktionen möglicherweise einschlägig – was tun?

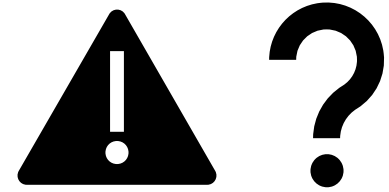
- Einfrieren/Bereitstellungsverbot *ipso iure* (ohne behördlichen Vollzugsakt)
- (P): anders als (teilweise) bei güterbezogenen Sanktionen keine behördliche Klärung der Rechtslage ohne Weiteres möglich
 - Feststellungsklage wohl möglich
 - Wenn Geld o. ä. geschuldet: Hinterlegung bei AG gem. § 372 S. 2 BGB unter Verzicht auf Rücknahmerecht?
 - Herbeiführung einer Entscheidung durch Meldung an zuständige Behörde?
 - Könnte für den Fall des Freezing, nicht aber bei Bereitstellungsverbot, zu vorläufiger Sicherstellung führen (§ 3 Abs. 2 SanktDG)
 - Muss man Red Flags sogar melden?



EU-(Finanz-)Sanktionen

Muss man Red Flags melden?

- Alle „Informationen, die die Anwendung [der Sanktions-Verordnungen] erleichtern“, müssen Wortlaut nach an zuständige Behörden übermittelt werden („Jedermannspflicht“)
- Zudem: Pflicht mit zuständiger Behörde / Kommission bei Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten
- Verstöße nach § 19 Abs. 5 AWG ordnungswidrig.
 - Wortlaut der Jedermannspflicht aber höchst unbestimmt



Artikel 8

▼ M85 ↓

(1) Ungeachtet der geltenden Vorschriften über die Meldepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis sowie im Einklang mit der Achtung der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten, wie sie in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert wird, sind natürliche und juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen verpflichtet,

▼ M78 ↓

a) Informationen, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern, unverzüglich zu übermitteln, darunter beispielsweise

EU-(Finanz-)Sanktionen

False Negative vs. False Positive – subjektive Voraussetzungen



False Negative

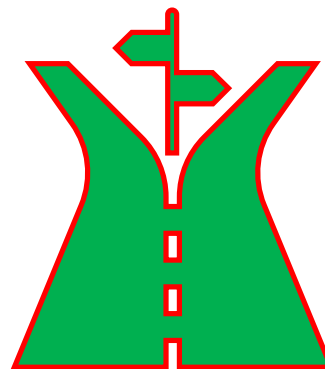
- für Straftat: Vorsatz
- für Ordnungswidrigkeit: zumindest Fahrlässigkeit

False Positive

- für Schadensersatzpflicht: zumindest Fahrlässigkeit

○ vgl. a. z. B. Art. 10 Abs. 2 VO (EU) 269/2014: „keinen vernünftigen Grund zu der Annahme“

➤ grobe Fahrlässigkeit?



EU-(Finanz-)Sanktionen

Wie weit reicht der Haftungsausschluss bei False Positives?



- Nur Schadensersatzansprüche oder
 - auch sonstige Sekundäransprüche oder
 - sogar Primäransprüche?
- Darlegungs-/Beweislastumkehr im Prozess?
 - Dann aber sekundäre Darlegung- / Beweislast oder Beweisvereitelung bei freezender / Bereitstellung verweigernder Partei?

Artikel 10

(1) Die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie ihre Führungskräfte und Beschäftigten, die im guten Glauben, im Einklang mit dieser Verordnung zu handeln, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einfrieren oder ihre Bereitstellung ablehnen, können hierfür nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass das Einfrieren oder das Zurückhalten der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen auf Fahrlässigkeit beruht.

The image features a background of the United States flag, with its characteristic red and white stripes and a blue field of white stars. A large, semi-transparent purple arrow points from the left side towards the right, partially overlapping the flag's stripes. The text "US-(Finanz-)Sanktionen" is written in white, bold, sans-serif font across the middle of the purple arrow.

US-(Finanz-)Sanktionen

US-(Finanz-)Sanktionen

Was gibt es hier zu beachten?

- Aus US-Sicht grundsätzlich vergleichbare Herausforderungen im Spannungsverhältnis zwischen sorgfältiger Prüfung und vorausseilendem Gehorsam
- Zusätzliche Herausforderung:
 - Beachten der US-Sanktionen kann Verstoß gegen deutsches Boykott-Verbot oder (bei Iran- oder Kubabezug) gegen EU-Blocking-VO verursachen
 - Bei EU-Blocking-VO teilweise extrem weite Auslegung durch deutsche Gerichte zu beachten!



Q & A



Vielen Dank!



Dr. Maria Brakalova

Partner

+49 30 26473 567

maria.brakalova@dentons.com



Moritz Hellmann, LL.M. (KCL)

Associate

+49 30 26473 319

moritz.hellmann@dentons.com



Exportkontrolle International

Geopolitisches Wirrwarr – Erwartungen an Unternehmen

Das sogenannte „Erfüllungsverbot“ im EU-Sanktionsrecht – Wem hilft es und wem nicht?

Panel Diskussion mit Dr. Julia Pfeil, Dr. Andreas Schuler und Ferdinand Scheik

Exportkontrolle International

Geopolitisches Wirrwarr – Erwartungen an Unternehmen

Unser erfahrenes und spezialisiertes Team von Experten im Außenwirtschaftsrecht unterstützt Sie bei Ihren Herausforderungen:



Dr. Julia Pfeil

Partner
Frankfurt

+49 69 4500 12 470
Julia.Pfeil@dentons.com



Dr. Andreas Schuler

Counsel
Frankfurt

+49 69 4500 12 402
Andreas.Schuler@dentons.com



Dr. Maria Brakalova

Partner
Berlin

+49 30 2 64 73 567
Maria.Brakalova@dentons.com



Ferdinand Scheik

Senior Associate
Frankfurt

+49 69 4500 12 405
Ferdinand.Scheik@dentons.com



Dr. Gabriele Haas

Partner
Frankfurt

+49 69 4500 12 393
Gabriele.Haas@dentons.com



Moritz Hellmann

Associate
Berlin

+49 30 26473 319
Moritz.Hellmann@dentons.com



